Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 74.) Deklaration des §. 6. des Edikts vom 13ten December 1811., die Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Kourant betreffend. Vom 20sten Februar 1812.

Da wegen der Auslegung der in dem Edikte vom 13ten December 1811. in Betreff der Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Kourant, §. 6. enthaltenen Bestimmung:

> daß in Rücksicht der, vor der Publikation des Edikts eingegangenen temporairen Verpflichtungen, so lange der Vertrag währt, wenn derselbe auf Scheidemünze lautet, es bei der Zahlung der reducirten Münze von 36 Groschen oder 45 Böhmen oder Düttchen verbleiben solle,

Zweifel entstanden sind; so deklarire Ich, auf Ihren Antrag, diese Bestimmung dahin: daß bei allen im §. 6. des gedachten Edikts erwähnten, vor der Publikation desselben geschlossenen Verträgen, welche auf eine gänzliche oder theilweise Zahlungs-Verbindlichkeit in Münze gerichtet sind, die Zahlung in Münze nur bis zum 31sten März des gegenwärtigen Jahres nach dem Fuße von 36 Groschen oder 45 Böhmen auf den Thaler gerechnet, statt finden kann; die nach diesem Tage fällig werdenden Zahlungen aber in der Maaße zu leisten sind, daß der Thaler mit 42 Groschen-Stücken, oder 52½ Silbergroschen, oder Düttchenstücken, berichtigt werden muß.

(Ausgegeben zu Berlin den 29sten Februar 1812.)

Ich überlasse es Ihnen, diese Meine Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen, und in Gemäßheit derselben, das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 20sten Februar 1812.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(No. 75.) Erklärung, die mit dem Herzoglich-Sachsen-Coburgschen Ministerio verabredete Freizügigkeit betreffend. Vom 10ten Februar 1812.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Herzoglich-Sachsen-Coburgschen dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld aufzuheben, so erklären jetzt beide gedachte Regierungen, daß:

1. Bei keinem Vermögens-Ausgang aus den Königl. Preußischen Landen in die Herzoglich-Sachsen-Coburgschen Lande, oder aus diesen in jene, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschoß (Gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (Census emigrationis) erhoben werden soll.

2. Daß die vorstehend bestimmte Freizügigkeit sich sowohl auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Kassen fließen würden, als auf denjenigen Abschoß und dasjenige Abfahrtsgeld erstrecken soll, welche in die Kassen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte nnd Korporationen, fließen würden.

Die Rittergutsbesitzer in den beiderseitigen resp. Königl. Preußischen und Herzoglich-Sachsen-Coburgschen Landen, werden demnach, gleich allen Privatberechtigten in den gedachten Landen, der gegenwärtigen Vereinbarung untergeordnet, und dürfen bei Exportationen in die gegenseitigen vorbenannten Lande weder Abschoß noch Abfahrtsgeld fordern, noch nehmen.

3. Daß die Bestimmungen der obstehenden Art. 1 und 2. sich auf alle jetzt pendente und auf alle künftige Fälle erstrecken sollen.

4. Daß die Freizügigkeit, welche im obigen 1sten, 2ten und 3ten Artikel bestimmt ist, sich nur auf das Vermögen beziehen soll.

Es bleiben demnach, dieses Uebereinkommens ungeachtet, diejenigen Königl. Preußischen und diejenigen Herzoglich-Sachsen-Coburgschen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten, seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen, und welche jeden Unterthan bei Strafe auffordern, vor der Auswanderung um die Bewilligung derselben seinen Landesherrn, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, zu bitten.

Es

Es wird auch für die Zukunft in dieser Materie der Gesetze, über die Pflicht zu Kriegsdiensten und über die persönlichen Pflichten des Auswandernden, keine der beiden, die gegenwärtige Erklärung abgebenden Regierungen, in Ansehung der Gesetzgebung, in den respectiven Staaten beschränkt.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs zu Sachsen-Coburg, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den gesammten Königlich-Preußischen und Herzoglich-Sachsen-Coburgschen Landen haben.

Geschehen Berlin, den 10ten Februar 1812.

(L. S.)

Der Staats-Kanzler. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Hardenberg. Goltz.